

Frage einer finanziellen Hilfeleistung an die Türkei zu beschäftigen hat. Als Konsortialmitglied leistete die Bundesregierung einen Beitrag von 160 Mio. DM für das Jahr 1963, von dem 45,6 Mio. DM auf Prolongationen für fällige Forderungen des Jahres 1963 fallen; 114,4 Mio. DM wurden der Türkei langfristig für die Durchführung bereits angelaufener und für die Finanzierung neuer Projekte zur Verfügung gestellt.

Neben diesen bedeutenden Finanzhilfen spielt die Technische Hilfe, die sich auf verschiedene Wirtschaftsbereiche erstreckt, eine große Rolle. Entsprechend der wirtschaftlichen Priorität liegt das Schwergewicht auf landwirtschaftlichem Gebiet. Aber auch Gewerbe und Industrie werden durch geeignete Maßnahmen gefördert.

Aus der Geschichte des Vetorechts

Seit 1950 hat die Generalversammlung im Verhältnis zum Sicherheitsrat an Bedeutung gewonnen und ihn auch auf seinem eigensten Gebiet, der Friedenswahrung, zurückgedrängt. Aus verschiedenen Gründen ist hierin eine Wandlung eingetreten. Sie wird weitergehen, und zwar in Richtung auf die in der Charta für den Rat vorgesehenen Befugnisse. Es ist deshalb nicht nur interessant, sondern zur Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen auch notwendig, die Erwägungen zu kennen, die in der Gründerzeit der UN über die Befugnisse des Sicherheitsrats vorgebracht wurden.

Keine Vorschrift der Charta der Vereinten Nationen ist so umstritten wie Art. 27 Abs. 3, in dem das sogenannte Vetorecht der 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats niedergelegt ist.

Das gilt zunächst für den Umfang, in dem das Vetorecht ausgeübt werden darf. Gemäß Art. 27 Abs. 3 der Charta findet es nur bei nichtverfahrensrechtlichen Entscheidungen Anwendung, soweit nicht bei Entscheidungen nach Kapitel VI und Art. 52 Abs. 3 ein an dem Streit beteiligtes Mitglied sich der Stimme zu enthalten hat. Wann handelt es sich nun um verfahrensrechtliche, wann um materiellrechtliche Entscheidungen? Wann um Entscheidungen nach Kapitel VI und Art. 52 Abs. 3? Wann liegt ein Streitfall und wann eine „Situation“ vor? Das alles sind bedeutsame Fragen, die in der Praxis der UN Gegenstand mannigfacher Auseinandersetzungen waren. Hinzu kommt der Streit um das sogenannte „Doppel-Veto“: Kann ein ständiges Mitglied im Rat schon dadurch, daß es einen Punkt der Tagesordnung für materiellrechtlich hält, ein Veto einlegen, obgleich die übrigen Ratsmitglieder in ihm eine verfahrensrechtliche Frage sehen?

Neben dem Umfang des Vetorechts ist unklar, ob auch die Stimmhaltung eines ständigen Ratsmitgliedes oder seine Abwesenheit bei der Entscheidung einem Veto gleichkommt und damit die Wirksamkeit dieser Entscheidung verhindert. Bekanntlich sind die Beschlüsse des Sicherheitsrats über das Eingreifen der UN in Korea in Abwesenheit der Sowjetunion gefaßt worden, die aus Protest dagegen, daß das kommunistische China nicht im Rate vertreten war, den Ratssitzungen vorübergehend fernblieb. Die Sowjetunion hat deshalb die Wirksamkeit dieser Beschlüsse sowohl wegen ihrer eigenen Abwesenheit als auch der des kommunistischen China, das den Sitz Nationalchinas habe einnehmen müssen, beanstandet.

Schließlich ist aber auch der Bestand des Vetorechts als solcher umstritten. Es sind immer wieder Stimmen für seine Abschaffung im Wege einer Änderung der Charta laut geworden. Die Praxis des Sicherheitsrats liefert hierfür das stärkste

VIII

Die guten Beziehungen zwischen den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens und der Bundesrepublik bilden auch für die Zukunft die Basis für eine fruchtbare Zusammenarbeit. Die Bundesrepublik wird weiterhin bemüht sein, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten den Bedürfnissen und Erfordernissen dieses Raumes Rechnung zu tragen. Ihre Hilfeleistungen können allerdings nur als einen begrenzten Beitrag gewertet werden zur Lösung der anstehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme. Die Lösung selbst wird letztlich von den eigenen Bemühungen und Anstrengungen der Völker und Regierungen des Nah- und Mittelostens abhängen!

DR. WALTER SCHWENK,

Argument. Vor allem hat die Sowjetunion vom Vetorecht Gebrauch gemacht und dadurch Entscheidungen des Rats verhindert. Aber nicht erst diese Praxis hat die Gegnerschaft des Vetorechts heraufbeschworen. Vielmehr waren, von den fünf Großmächten und ständigen Ratsmitgliedern abgesehen, fast alle Staaten, die an der Schaffung der Charta mitwirkten, der Meinung, das Vetorecht solle nicht oder nicht in der von den Großmächten vorgeschlagenen Form in die Charta aufgenommen werden. Man mag sich mit Recht fragen, wieso das trotz dieser Gegnerschaft geschehen konnte.

Vom Völkerbund bis zur Konferenz von Jalta

Das Veto geht zurück auf die Satzung des Völkerbundes, deren Art. 5 bestimmt, daß Entscheidungen der Völkerbundsversammlung oder des -rats grundsätzlich die Zustimmung aller auf der Sitzung vertretener Mitglieder erfordern. Hier hatte also im Gegensatz zu den UN jedes Mitglied ein Vetorecht. Allerdings wurde es in der Praxis des Völkerbundes durch Verfahrensregeln und Übereinkommen gemildert. Es standen jedoch alle Mitglieder bei der Ausübung des Vetorechts einander gleich. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Vetorecht der Charta und dem der Völkerbundsatzung liegt also darin, daß seine Ausübung nach der Charta auf die fünf ständigen Ratsmitglieder beschränkt ist.

Die bevorrechtigte Stellung der Großmächte im Sicherheitsrat und damit in den UN überhaupt geht zurück auf ihre Bedeutung im Zweiten Weltkrieg. Die Großmächte hatten auf der Seite der Alliierten die Hauptlast des Krieges zu tragen. Sie haben den Sieg herbeigeführt. Noch bevor er errungen war, wurden die Vereinten Nationen geschaffen. Sie waren zunächst ein Zusammenschluß der gegen die Achsenmächte kämpfenden Staaten. In einer gemeinsamen Deklaration vom 1. Januar 1942 erklärten sie, sich mit aller Kraft für die Niederbringung der Achsenmächte einzusetzen. Es lag nahe, daß die fünf Großmächte ihre Spitzenstellung unter den kriegführenden Staaten bei der Schaffung einer Weltfriedensorganisation beibehalten wollten.

Als Ergebnis der Konferenzen von Moskau und Teheran im Oktober und Dezember 1943 wurden die kleineren Staaten von den Großmächten aufgefordert, sich mit ihnen zu einer gemeinsamen Organisation auch für die Nachkriegszeit zusammenzufinden. Vom 21. August bis 7. Oktober 1944 stellten die USA, Großbritannien, die Sowjetunion und China in Dumbarton Oaks Vorschläge für den Entwurf einer Satzung zusammen. In diesem Entwurf ist die Frage des Abstimmungsverfahrens im Sicherheitsrat offengelassen. Die Großmächte waren sich jedoch bereits darüber einig, daß Entscheidungen

über materiellrechtliche Fragen mit der Zustimmung aller ständigen Ratsmitglieder getroffen werden müßten. Für diese Regelung setzte sich insbesondere auch Präsident Roosevelt ein¹. Es herrschte allerdings Streit über den Umfang des Vetorechts.

Die Westmächte vertraten die Ansicht, daß sich ein ständiges Ratsmitglied bei Entscheidungen, in denen es selbst Partei sei, der Stimme enthalten müsse, während die Sowjetunion auch in diesem Falle dem beteiligten Staat ein Stimm- und Vetorecht einräumen wollte. Dem sowjetischen Standpunkt glaubten die USA insbesondere mit Rücksicht auf die übrigen Mitglieder, die kein Vetorecht haben sollten, nicht folgen zu können, weil diese eine so erhebliche Bevorrechtigung der Großmächte wohl ablehnen würden, so daß man Gefahr lief, daß die vorgesehene Organisation nicht zustande käme. Sie schlugen vor, die Frage des Vetorechts auf einer Dreierkonferenz unter ihrer sowie der Teilnahme der Sowjetunion und Großbritanniens zu klären, damit die Großmächte auf der in Aussicht genommenen Gründungskonferenz der UN in San Franzisko mit einem fertigen Plan aufwarten konnten. Chinas Einverständnis mit der von den großen Drei erzielten Regelung galt als sicher.

In einer Botschaft Roosevelts an Stalin vom 5. Dezember 1944, die aufschlußreich für den Standpunkt der USA in der Frage des Vetorechts ist, wird u. a. ausgeführt: Die Einstimmigkeit der Großmächte sei notwendig, falls die vom Sicherheitsrat zu treffenden Maßnahmen wirksam sein sollten. Jedes ständige Mitglied des Rats solle eine Stimme haben, doch solle es sich der Stimme enthalten, wenn es selbst Streitpartei sei. Das Abstimmungsverfahren könne nur voll wirksam werden, wenn die Großmächte moralisch ein führendes Beispiel gäben, indem sie sich dem Grundsatz der Gerechtigkeit unterstellten und deshalb eine Vorschrift annähmen, nach der bei dem Abstimmungsverfahren eine am Streit beteiligte Partei sich der Stimme enthalten solle. Das werde den Plan — gemeint ist das Vetorecht — für die übrigen Staaten annehmbar machen².

Harriman, der diese Botschaft Stalin überbringen sollte, wurde angewiesen, alles zu tun, um diesen zu einer Änderung seiner Haltung in der Frage des Vetos zu bewegen. Stalin beharrte vorerst auf seinem Standpunkt. Das Thema des Abstimmungsverfahrens im Sicherheitsrat und die anderen für die Schaffung der Organisation noch offenen Punkte wurden in die Tagesordnung der Konferenz von Jalta aufgenommen, die dann vom 4. bis 11. Februar 1945 stattfand.

In Jalta trug Stettinius den Plan der USA nochmals vor. Stalin äußerte die Befürchtung, daß es zu einer Auseinandersetzung unter den Großmächten kommen könne, wenn einmal die derzeitigen führenden Staatsmänner durch eine jüngere Generation abgelöst würden. Es gelte jedoch, den Frieden für mindestens 50 Jahre zu sichern. Deshalb komme dem Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat eine so große Bedeutung zu. Er stellte dann konkrete Fragen, so, ob Großbritannien ein Stimm- und Vetorecht hätte, wenn China die Rückgabe Hongkongs oder Ägypten die des Suezkanals verlange. Churchill, Eden und Stettinius erwiderten, diese Fragen könnten zwar im Sicherheitsrat *erörtert* und es könnten auch friedliche Maßnahmen hierzu *empfohlen* werden. Für *Zwangmaßnahmen* sei aber die Einstimmigkeit aller ständigen Ratsmitglieder erforderlich, so daß gegen Großbritannien nichts unternommen werden könne³.

Zu Beginn der nächsten Sitzung am 7. Februar 1945 erklärte Molotow ohne weitere Aussprache das Einverständnis der Sowjetunion zu dem von den USA vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren, forderte aber zugleich, daß drei oder mindestens zwei Sowjetrepubliken als Gründungsmitglieder zu der Konferenz der UN eingeladen werden müßten⁴. Wenngleich er das nicht zur Bedingung für die Annahme des amerikanischen Vorschlags machte, so war es doch geschickt,

die Forderung zu diesem Zeitpunkt vorzubringen, denn den Westmächten war sehr daran gelegen, die Sowjets von ihrem ursprünglichen Standpunkt über den Umfang des Vetorechts abzubringen.

Gemäß dem Vorschlag der USA wurde dann der Entwurf von Dumbarton Oaks über die Satzung der UN ergänzt, in dem unter „Abstimmungsverfahren“ eine Lücke offen geblieben war. Diese Ergänzung wurde als „Jalta-Formel“ bekannt und entspricht dem Wortlaut von Artikel 27 der Charta.

Das Vetorecht auf der Konferenz von San Franzisko

Die Jalta-Formel wurde auf der Konferenz von San Franzisko zusammen mit dem Entwurf von Dumbarton Oaks den eingeladenen Staaten zur Stellungnahme und Abstimmung vorgelegt. Die durch das Vetorecht bevorrechtigten Großmächte traten nun in gemeinsamer Front den übrigen Staaten gegenüber. Ihre einstimmige Haltung hat ihren Eindruck auf die übrigen Staaten nicht verfehlt, und es zeigt sich damit, wie wichtig es war, unter den Großmächten eine vorherige Einigung zu erzielen. Gleichwohl hat es um die Jalta-Formel Streit gegeben. Sie wurde sogar zum größten Streitpunkt der ganzen Konferenz. Doch war es ein ungleicher Kampf; denn die kleinen und mittleren Staaten standen vor der Entscheidung, entweder die Jalta-Formel anzunehmen, oder aber auf das Zustandekommen der Weltorganisation zu verzichten.

Die Vorschläge von Dumbarton Oaks und Jalta wurden auf der Konferenz von San Franzisko von den 50 teilnehmenden Staaten in verschiedenen Kommissionen und Ausschüssen behandelt. Der Standpunkt der Teilnehmer der Konferenz von Jalta in der Frage des Vetorechts war bekannt. China schloß sich ihm an und schließlich auch Frankreich⁵. Fast alle übrigen Staaten standen der Jalta-Formel ablehnend gegenüber. Das ergibt sich zunächst aus zahlreichen Abänderungsvorschlägen. Der Vorschlag Australiens, das Vetorecht abzuschaffen, trat dabei in den Vordergrund.

Einwendungen gegen die Jalta-Formel

Die Argumente, die gegen das Vetorecht vorgebracht wurden, lassen sich im wesentlichen darin zusammenfassen, daß die Jalta-Formel den Großmächten ein ungerechtfertigtes Übergewicht zubilligt.

Einzelne Argumente waren: Die kleineren Staaten seien zwar bereit, gewisse Einschränkungen auf sich zu nehmen, der Umfang des Vetorechts der Jalta-Formel gehe jedoch zu weit (Niederlande S. 163). Die niederländische Regierung verfaßte auch ein ausführliches Memorandum gegen die Jalta-Formel (S. 326 ff.). — Das Veto gebe den Großmächten ein Vorrecht, das in Widerspruch zu der Gleichheit der Staaten und den Grundsätzen der Demokratie stehe. Auch könne mit ihm ein einziges Mitglied die Tätigkeit der ganzen UN lahmlegen (Kuba S. 538). — Das Vetorecht sei ein Niederschlag überholter Ideen und ein Rückgriff auf die Mittel verbrauchter Diplomatie. Es sei ein schwacher Trost, wenn man erkläre, die Charta der UN sei ein Fortschritt gegenüber der Völkerbundssatzung; denn es wäre ein Unglück, wenn seit 1919 kein Fortschritt gemacht worden wäre. Durch die Ausübung des Vetos könne ein Aggressor die Welt mit Krieg überziehen (Neuseeland S. 472). — Mit dem Vetorecht werde die Frage von Krieg und Frieden in die Hand einer jeden der fünf Großmächte gelegt. Diese Regelung widerspräche dem Mehrheitsprinzip und führe den Sicherheitsrat zur Untätigkeit (Kolumbien S. 334, 486). — Man sei geneigt anzunehmen, daß die Delegierten dabei seien, eine Weltordnung aufzurichten, in der die Mäuse ausgerottet und die Löwen nicht gezügelt würden (Mexiko S. 474). — Die Regelung im Völkerbund über das Erfordernis der Einstimmigkeit sei fortschrittlicher gewesen als die jetzt vorgeschlagene, nach der die Stimmenthaltung einer Großmacht als Stimme gegen jede vorgeschlagene Maßnahme gewertet werden könne (Belgien S. 455). — Streitig-

keiten unter den Großmächten müßten nicht zur Anarchie führen. Die Einstimmigkeit der Großmächte sei keine Bedingung sine qua non für den Weltfrieden. Wenn eine von ihnen es ablehne, bei Ausbruch eines Krieges gegen einen Aggressor vorzugehen, so sei es dennoch möglich, daß die übrigen Mitglieder des Rats erfolgreiche Maßnahmen gegen den Angreifer durchführen könnten (Philippinen S. 349). Für den Fall Korea hat sich später die Richtigkeit dieser Ansicht gezeigt. — Der Vertreter Kanadas wies auf die große Gefahr der Jalta-Formel für die Arbeit im Sicherheitsrat hin, zumal Abwesenheit und Stimmenthaltung eines ständigen Mitglieds einem Veto gleichkomme. Die Häufigkeit, mit der die Stimmenthaltung wahrscheinlich ausgeübt werde, sei sowohl im Rat des Völkerbundes wie auch auf dieser und anderen Konferenzen aus jüngster Zeit deutlich geworden (S. 534). — Andere Delegierte, so die Australiens (S. 121), Chiles (S. 333, 488), Brasiliens (S. 473, 352), Perus (337, 457) und Argentinien (S. 352) äußerten sich ähnlich.

Stimmen für die Jalta-Formel

Von den kleineren Staaten traten die des Ostblocks für die Jalta-Formel ein, indem sie ähnlich wie die Großmächte betonten, daß es ohne deren Übereinstimmung keine Lösungen geben könne. Die Einstimmigkeit der Großmächte sei die beste Garantie für den Weltfrieden (Weißrußland S. 337, Jugoslawien S. 350, Tschechoslowakei S. 454).

Hervorzuheben ist die Ansicht des tschechischen Delegierten: Die Großmächte könnten von ihrem Vetorecht nicht nach freiem Belieben Gebrauch machen, denn sie seien bei ihrer Entscheidung an die Grundsätze der Charta gebunden (S. 336). Richtig hieran ist, daß die Charta den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, im Geiste der in ihr verankerten Ziele und Grundsätze zu handeln und auch bei einer Abstimmung ihre Entscheidung dementsprechend zu treffen. Wenn die Charta aber andererseits den ständigen Ratsmitgliedern zugesteht, sich einer Mehrheitsentscheidung zu widersetzen und ihr Zustandekommen überhaupt zu verhindern, so gibt es keine Handhabe, den von seinem Vetorecht Gebrauch machenden Staat zu veranlassen, die Motive für

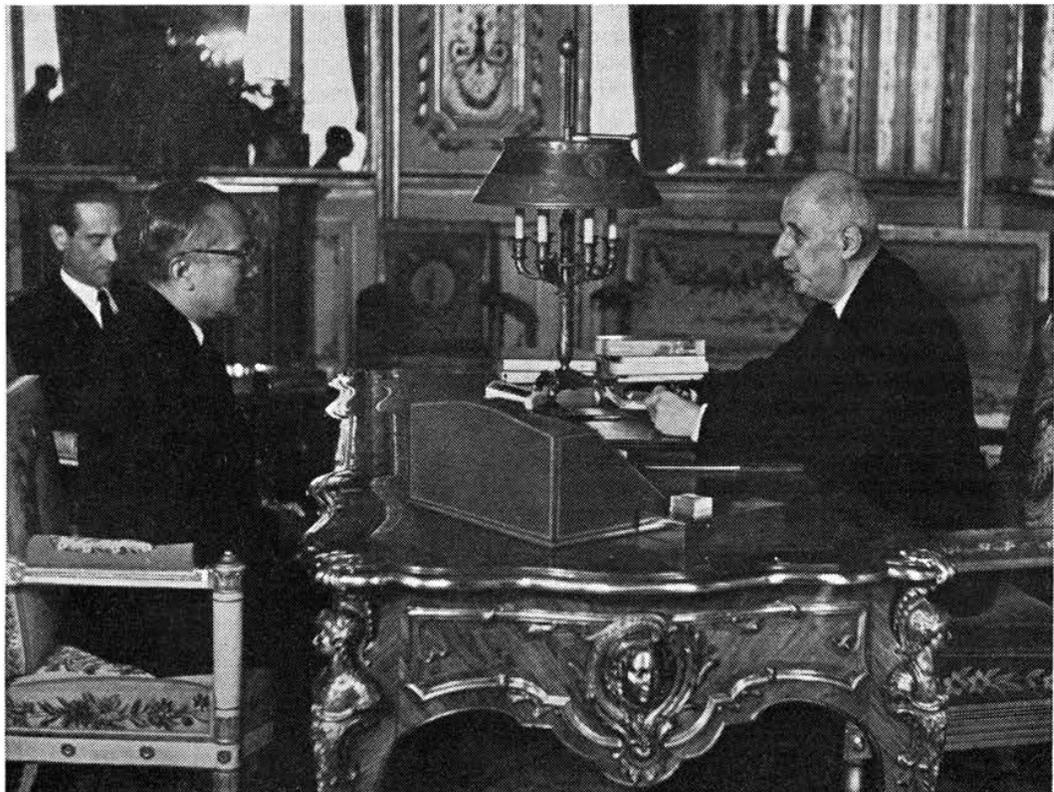
sein Handeln aufzuzeigen. Es genügt, wenn er sich auf dieses Recht beruft. Auch läßt sich sagen, daß gegenüber der speziellen Regelung des Vetorechts die allgemeine der Ziele und Grundsätze der Charta zurücktritt; denn würden letztere den Vorrang haben, so wäre damit das Veto praktisch aufgehoben. Es ist weltfremd anzunehmen, daß ein Staat, wenn ihm schon das Vetorecht zusteht, auf seine Ausübung wegen der übergeordneten Belange der Organisation verzichtet und seine nationalen Belange zurückstellt. Die Praxis der UN zeigt die Fragwürdigkeit der Ansicht des tschechischen Delegierten deutlich genug.

Außer von den Ostblockstaaten wurde die Jalta-Formel auch von Norwegen befürwortet, das die notwendige Einstimmigkeit unter den Ratsmitgliedern mit der Abstimmung bei der Papstwahl verglich. So wie es notwendig sei, daß die Kardinäle die Abstimmung fortsetzten, bis durch einstimmige Wahl ein Papst bestimmt sei, müßten auch die Großmächte zusammenarbeiten, bis sie eine friedliche Lösung erzielt hätten (S. 350). Auch dieser Standpunkt hebt das Vetorecht praktisch auf; denn nach dieser Ansicht ist der Staat, der von dem Vetorecht Gebrauch machen will, verpflichtet, im Rate weiterzuarbeiten und einen Kompromiß zu ermöglichen.

Die Äußerungen der Großmächte zur Jalta-Formel

Die Großmächte ließen auf der Konferenz von San Franzisko keinen Zweifel daran, daß sie an der Jalta-Formel festhalten würden.

Conally erwiderte für die USA auf den von Australien eingebrachten Abänderungsvorschlag, das Erfordernis der Einstimmigkeit unter den Großmächten sei für ein wirksames Arbeiten im Sicherheitsrat notwendig. Nur wenn zwischen ihnen Einigkeit bestehe, könne der Frieden gewahrt werden. Von dem Vetorecht werde wenig Gebrauch gemacht werden, da die übrigen vier ständigen Ratsmitglieder gegenüber dem das Veto ausübenden Staat ein moralisches Übergewicht hätten, was einen Mißbrauch des Vetorechts verhindern werde. Die USA wiesen ferner darauf hin, daß in der Generalversammlung alle Staaten ein gleiches Stimmrecht hätten und die Mehrheit des Sicherheitsrats von der Generalversammlung



Präsident de Gaulle empfing am 21. Juli im Élysée-Palast Generalsekretär U Thant zu einem einstündigen Gespräch. (Vgl. S. 149 dieser Ausgabe.)

gewählt werde. Schließlich seien die kleinen Staaten die Hauptnutznießer der Vereinten Nationen. Durch das Vetorecht werde es nicht ausgeschlossen, eine Angelegenheit im Sicherheitsrat zu erörtern. Schon aus der bloßen Erörterung könne sich eine Lösung ergeben, ohne daß eine Entscheidung getroffen zu werden brauche. Die Jalta-Formel entspreche auch der Regelung im Strafprozeßverfahren, daß die Geschworenen eine einstimmige Entscheidung fällen müßten (S. 130, 254, 513).

Der sowjetische Delegierte wies darauf hin, die Großmächte hätten eine besondere Verantwortung und es seien ihnen besondere Verpflichtungen auferlegt, so daß die Regelung über das Vetorecht berechtigt sei. Die Vereinten Nationen und insbesondere der Sicherheitsrat könnten nicht arbeiten, wenn zwischen den Großmächten die Einigkeit fehle (S. 332, 474, 253).

Der Vertreter Großbritanniens führte aus, der Sicherheitsrat müsse schnell und wirksam handeln können. Deshalb habe das im Völkerbund geltende Erfordernis der Einstimmigkeit abgeschafft werden müssen mit Ausnahme bei den Großmächten, denen man nicht zumuten könne, daß sie sich einem Mehrheitsbeschluß unterwürfen. Man müsse berücksichtigen, daß die ständigen Ratsmitglieder mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung repräsentierten. Praktisch sei den kleinen Nationen im Vergleich zum Völkerbund das Vetorecht genommen worden. Das verstoße zwar gegen den Gleichheitsgrundsatz, sei aber nicht unvernünftig. Es sei nicht anzunehmen, daß die Großmächte von ihrem Vetorecht in verantwortungsloser Weise Gebrauch machen würden. Sie zusammen könnten schließlich auch nicht gemeinsam gegen die nichtständigen Ratsmitglieder vorgehen. Die Jalta-Formel liege im Interesse aller Staaten. Großbritannien werde seine traditionelle Politik, für die Rechte und die Unabhängigkeit der kleineren Staaten einzutreten, nicht aufgeben (S. 320, 475).

Der französische Delegierte äußerte, die Großmächte könnten sich bei ihren Entscheidungen nicht über die öffentliche Meinung hinwegsetzen (S. 457).

Übereinstimmend bemühten sich die Delegierten der Großmächte, das Wort „Vetorecht“ bei der Aussprache zu vermeiden, wobei sie sich offensichtlich seiner negativen Bedeutung bewußt waren. Sie versuchten statt dessen, seine positive Seite, nämlich das Erfordernis der Einstimmigkeit unter den Großmächten, in den Vordergrund zu stellen, jedoch ohne viel Erfolg; denn der Schwerpunkt der Einstimmigkeitsregel liegt nun einmal darin, daß eine einzige Stimme das Zustandekommen einer Entscheidung verhindern kann. Tatsächlich hat sich denn auch die Regelung in Art. 27 Abs. 3 der Charta unter der Bezeichnung Vetorecht eingebürgert.

Entweder eine Charta mit Vetorecht oder keine Charta

Die Delegierten der kleineren Staaten haben sich nicht von den Argumenten der Großmächte überzeugen lassen. Sie erkannten klar, daß das Vetorecht allein Ausfluß der Vormachtstellung der Großmächte war und daß es sich eher schädlich als nützlich erweisen würde. Man fragt sich allerdings, wieso bei einer so starken Gegnerschaft das Vetorecht in der Charta verankert werden konnte. Die Antwort ist einfach: Den kleinen Nationen blieb keine andere Wahl, als den Vorschlag der Großmächte anzunehmen, oder aber unverrichteter Dinge von der Konferenz in ihre Heimatstaaten zurückzukehren. Bezeichnend ist die Äußerung des Vertreters der USA. Er stellte die Frage, wie die Delegierten der öffentlichen Meinung in ihrer Heimat begegnen wollten, wenn sie berichteten, daß sie das Veto getötet hätten, damit zugleich aber auch die Charta (S. 493).

Nur weil die Arbeit der Konferenz in Frage gestellt worden wäre, wenn man das Abstimmungsverfahren abgelehnt hätte, stimmten viele Delegationen für die Jalta-Formel oder enthielten sich der Stimme. Das kommt auch in den meisten

ihrer Erklärungen zum Ausdruck, mit denen sie ihre Entscheidungen bei der Abstimmung begründeten: Eine Charta mit Fehlern sei besser als gar keine (Philippinen S. 487). — Man habe nicht die Wahl zwischen zwei möglichen Lösungen über das Abstimmungsverfahren, sondern nur zwischen der Annahme der vorliegenden Bestimmungen oder dem Nichtzustandekommen der Organisation (Türkei S. 473). — Das holländische Volk und das Parlament würden die Jalta-Formel niemals billigen. Doch wolle seine Delegation das Zustandekommen der Charta nicht verhindern, so daß sie sich bei der Abstimmung über das Vetorecht der Stimme enthalte (S. 517).

Die meisten Delegierten der kleineren Staaten gingen sodann davon aus, daß das Vetorecht nur vorübergehend in die Satzung aufgenommen werden solle und eine Änderung der Charta bald notwendig mache. Der indische und der luxemburgische Vertreter sprachen von 5 bis 10 Jahren, nach denen die Satzung überprüft werden müsse (S. 175, 489). Auch hofften viele, daß das Veto nur in Ausnahmefällen ausgeübt werde. Schließlich standen die Delegationen unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges, dessen siegreicher Ausgang auf die Zusammenarbeit der Großmächte zurückzuführen war. Man glaubte daher, diese Zusammenarbeit fördern zu müssen, zumal der Krieg im Fernen Osten noch weiterging. Das trug mit dazu bei, die starken Bedenken gegen die Jalta-Formel zurückzustellen. So erklärte der dänische Delegierte, die Zusammenarbeit der Nationen sei wichtiger als bestimmte Klauseln der Satzung. Die Befreiung Dänemarks sei nur durch die Zusammenarbeit der Alliierten möglich gewesen. Sein Schicksal hänge von ihrer weiteren Zusammenarbeit ab (S. 488).

Die unnachgiebige Haltung der Großmächte, die Aussicht auf eine baldige Revision der Charta, die Hoffnung auf Einmütigkeit unter den Großmächten und damit auf eine nur ausnahmsweise Anwendung des Vetos sowie eine gewisse Dankbarkeit für ihre Leistungen im Kriege führten schließlich dazu, daß die Jalta-Formel von den Delegierten angenommen wurde.

Der australische Antrag für die Abschaffung des Vetorechts wurde zurückgewiesen. Für diesen Antrag stimmten 10 Staaten: Australien, Brasilien, Chile, Iran, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Panama. 15 Staaten enthielten sich der Stimme: Abessinien, Argentinien, Belgien, Bolivien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Kanada, Luxemburg, Peru, Saudi-Arabien, Syrien, Türkei, Venezuela. 5 Staaten waren bei der Abstimmung nicht anwesend. Die übrigen 20 Staaten stimmten gegen den Antrag.

Die Abstimmung über die Jalta-Formel selbst hatte im Ausschuß⁶ am 13. Juni 1945 folgendes Ergebnis:

30 Staaten stimmten dafür: Abessinien, Brasilien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Indien, Irak, Jugoslawien, Kanada, Libanon, Liberia, Luxemburg, Nicaragua, Norwegen, Philippinen, Sowjetunion, Südafrika, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Ukraine, Uruguay, USA, Venezuela, Weißrußland. — 2 Staaten stimmten dagegen: Kolumbien und Kuba. — 15 Staaten enthielten sich der Stimme: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Chile, El Salvador, Guatemala, Iran, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Panama, Paraguay, Peru. — 3 Staaten waren bei der Abstimmung nicht anwesend: Ecuador, Haiti und Saudi-Arabien.

Der Ausschußbericht wurde von der Kommission und dem Plenum einstimmig angenommen. Damit war das Vetorecht Bestandteil der Charta.

Dieses Abstimmungsverfahren kann nur im Zusammenhang mit den im Ausschuß vorausgegangenen heftigen Auseinandersetzungen über die Jalta-Formel gesehen werden. Der Delegierte Kolumbiens hat die Abstimmung zutreffend ausgelegt, indem er ausführte: Nur Kuba und Kolumbien hätten gegen die Jalta-Formel gestimmt. Aber es sei offensichtlich, daß die Stimmenthaltungen die gleiche Bedeutung wie Neinstimmen hätten.

Die Jalta-Formel sei nur deshalb angenommen worden, weil die kleinen Staaten sie den verantwortlichen Großmächten, die auf ihr bestanden, nicht hätten verweigern können (S. 165).

Anmerkungen:

- 1 Foreign Relations of the US, Diplomatic Papers, The Conference of Malta and Yalta 1945, Washington 1955, S. 46—49.
- 2 S. Anm. 1, aaO, S. 58—59.
- 3 S. Anm. 1, aaO, S. 661 ff.

Hilfssachverständige für die FAO

Im Jahre 1962 waren durch Vermittlung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) 130 Sachverständige aus der Bundesrepublik in den Entwicklungsländern tätig, hiervon arbeiteten 60 im Auftrage der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Diese Sachverständigen arbeiteten auf den verschiedensten Fachgebieten.

Die FAO bietet aber darüber hinaus jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit, als *Hilfssachverständige* in Entwicklungsländern tätig zu werden. Eine solche Tätigkeit als FAO-Hilfssachverständiger ist eine gute Schulung, um später als Sachverständiger bei der FAO oder in einem bilateralen Entwicklungsprogramm arbeiten zu können. Von den 60 im Jahre 1962 tätigen deutschen FAO-Sachverständigen waren 23 Hilfssachverständige.

Da die Heranbildung von Sachverständigen auf den verschiedensten Fachgebieten in deutschem Interesse liegt, werden die durch den Einsatz von FAO-Hilfssachverständigen entstehenden Kosten von der Bundesregierung getragen; sie stellt die für die Bezahlung der FAO-Hilfssachverständigen benötigten Geldmittel der FAO zur Verfügung. Um dies zu ermöglichen, wurde am 27. Mai 1958 ein Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Beschäftigung von Hilfssachverständigen in den Programmen der technischen Hilfe der FAO geschlossen.

Der deutsche Staatsangehörige kann FAO-Hilfssachverständiger werden, der außer einer abgeschlossenen Ausbildung auf einem Spezialgebiet der Landwirtschaft gute Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache hat. Die Auswahl der zu entsendenden FAO-Hilfssachverständigen wird durch das FAO-Referat des BML getroffen, die Auswahl des Projektes, in welchem der Hilfssachverständige arbeiten soll, durch die FAO.

Der Hilfssachverständige, der in einem Entwicklungsprogramm der FAO für die Dauer von einem oder höchstens zwei Jahren arbeiten wird, soll diese Zeit als eine besondere Lern- und Lehrzeit ansehen, während der er Gelegenheit hat, Erfahrungen zu sammeln, sich fachlich und sprachlich weiterzubilden sowie sich im Umgang mit Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Rassen und Herkunft zu schulen.

Vereinbarung zwischen BML und FAO

Die Vereinbarung vom 27. Mai 1958 über den Einsatz von deutschen Hilfssachverständigen in FAO-Hilfsprogrammen lautet:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, bei der Gewährung technischer Hilfe an Entwicklungsländer durch Stellung von Hilfssachverständigen mitzuwirken. Dementsprechend wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geeignete Persönlichkeiten benennen, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gebilligt werden und mit denen die Regierung des jeweiligen Entwicklungslandes einverstanden ist. Sie werden alsdann von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen verpflichtet und Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zugewiesen, um diese bei der Durchführung der von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zum Wohle der Entwicklungsländer in Angriff genommenen technischen Hilfsprojekte zu unterstützen. Sie erhalten die Vorrechte, die den Sachverständigen gewährt werden.

4 S. Anm. 1, aaO, S. 771. — Die Ukraine und Weißrußland, die selbständige Mitglieder der UN wurden, sind aufgrund eines Zusatzes der Verfassung der UdSSR vom 1. Februar 1944 berechtigt, unmittelbar mit auswärtigen Staaten Beziehungen aufzunehmen, Verträge zu schließen und diplomatische Vertreter auszutauschen.

5 Documents of the United Nations Conference on International Organization, San Franzisko 1945, Bd. XI S. 118. — Die im Text in Klammern gesetzten Ziffern geben die Seitenzahlen in dem vorgenannten Band von den Stellungnahmen der einzelnen Länder auf der Konferenz zur Jalta-Formel an.

6 1. Ausschuß (Aufbau und Verfahren) der für den Sicherheitsrat zuständigen III. Kommission.

DR. DOROTHEA PICARD

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2. Die Hilfssachverständigen sollen mit Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen in Ländern, die von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden, zunächst für die Dauer von 12 Monaten zusammenarbeiten mit der Maßgabe, daß

a) die vorgesehene Dauer ihrer Tätigkeit von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen im Einverständnis mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlängert werden kann;

b) die Hilfssachverständigen deutsche Staatsangehörige sein sollen.

3. Die Hilfssachverständigen unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung bei der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen den Vorschriften und Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, nach Maßgabe ihrer Anstellungsverträge mit der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt in einen von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zu errichtenden „Sonderfonds für deutsche Hilfssachverständige in Entwicklungsländern“ einen DM-Betrag, der im gegenseitigen Einvernehmen durch gesonderten Briefwechsel zwischen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

5. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zahlt aus diesem Sonderfonds die folgenden Kosten, die gemäß Anlage aus der Tätigkeit der deutschen Hilfssachverständigen anfallen:

a) Gehälter und Zulagen;

b) Fahrtkosten und hiermit verbundene Nebenkosten, Reisetagegelder und Versicherungskosten, die anlässlich der Reise nach den und aus den Bestimmungsländern entstehen;

c) die Kosten für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Bestimmungslandes, falls solche von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen für erforderlich gehalten werden;

d) die Kosten für Versicherungen gegen Krankheiten, Invalidität und auf den Todesfall.

6. Die Zahlungen, die mit den Hilfssachverständigen in Zusammenhang stehen, werden von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen aus dem Sonderfonds geleistet. Bei Zahlungen in anderen Währungen als DM werden die bei der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen angewandten Wechselkurse zugrundegelegt.

7. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen legt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. März j. J. einen Jahresbericht über den Stand des Sonderfonds am 31. Dezember des Vorjahres vor.

8. Die den Hilfssachverständigen zu zahlenden Gehälter und Zulagen sowie die Bedingungen für Versicherungen, Reisen und Urlaub sind in der Anlage festgelegt.

9. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen können durch einen weiteren Briefwechsel geändert werden.